

A m t s b l a t t

5	Ausgegeben zu Olsberg am 01.06.2021	Jahrgang 2021
----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Talstraße-Süd“) im Stadtteil Bigge - Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
2	Bekanntmachung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Dorfweise“) im Stadtteil Antfeld - Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
3	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 285 „Dorfweise-Nord“ im Stadtteil Antfeld - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB -
4	Bekanntmachung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge - Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
5	Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge - Freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -
6	Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279 „Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -
7	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -
8	Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung nach § 10 des Landes-zustellungsgesetzes (LZG NRW)
9	Bekanntmachung des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2019

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

B e k a n n t m a c h u n g

14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Bigge (Bereich „Talstraße-Süd“)

- Beschluss zur Änderung im gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossen, für den in den Anlagen zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereich, den Flächennutzungsplan in einem 14. Änderungsverfahren wie folgt zu ändern:

Der Änderungsbereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt ist, wird in ein "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Fremdenverkehrseinrichtungen, Erholungs- und Freizeitanlagen- (S1)" gem. § 11 BauNVO geändert.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Änderungsbereich und den nordwestlich angrenzenden Grundstücksbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bike-Parks zu schaffen.

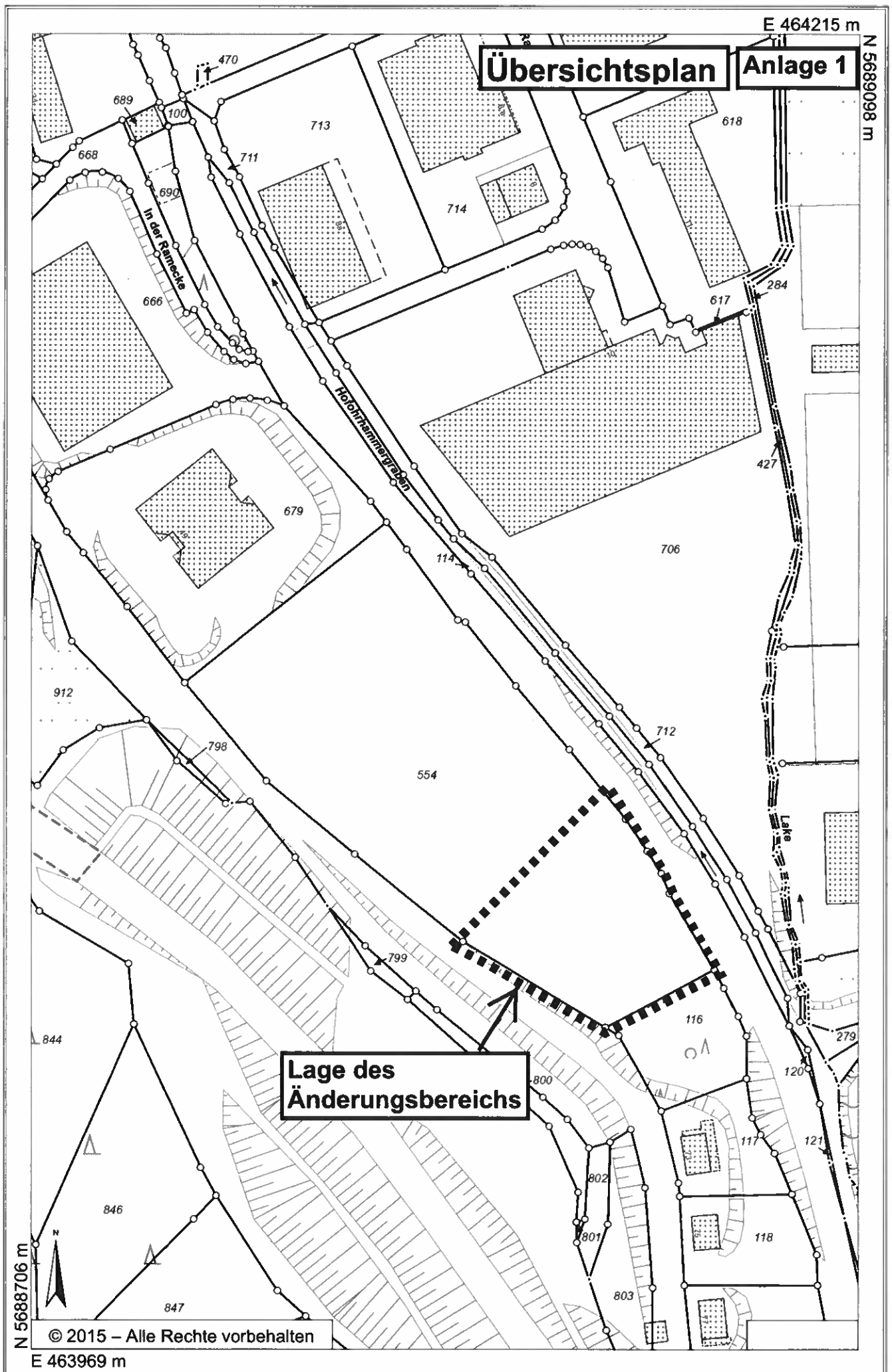
Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *28.* . Mai 2021

Der Bürgermeister

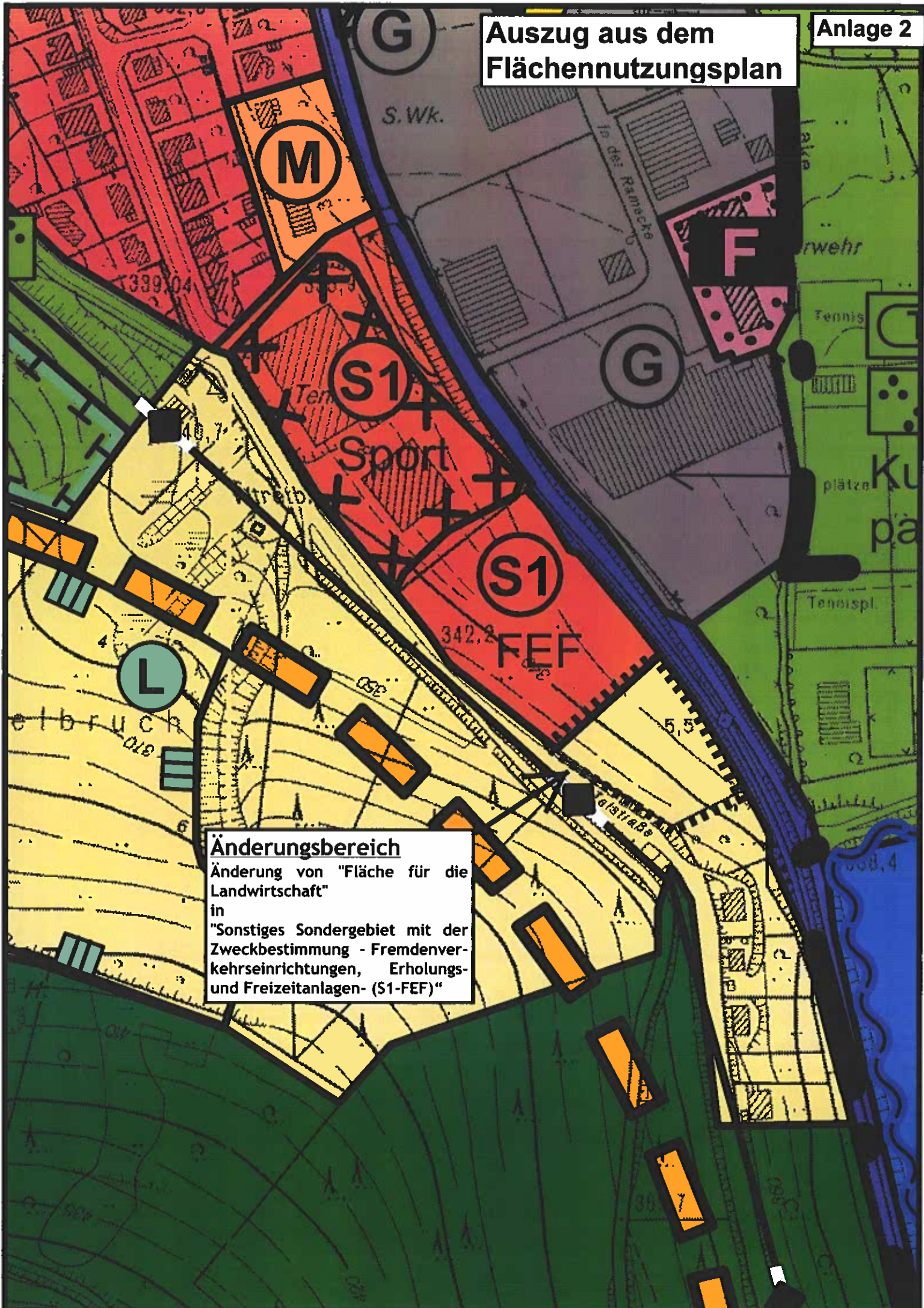
G. Fischer

(Fischer)



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlage 2





Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Antfeld (Bereich „Dorfwiese“)

- Beschluss zur Änderung im gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossen, für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereiche, den Flächennutzungsplan in einem 15. Änderungsverfahren wie folgt zu ändern:

Änderungsbereich 1:

Der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellte Bereich, wird in „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB geändert.

Änderungsbereich 2:

Der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellte Bereich, wird in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert.

Änderungsbereich 3:

Der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellte Bereich, wird in „Gemischte Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert.

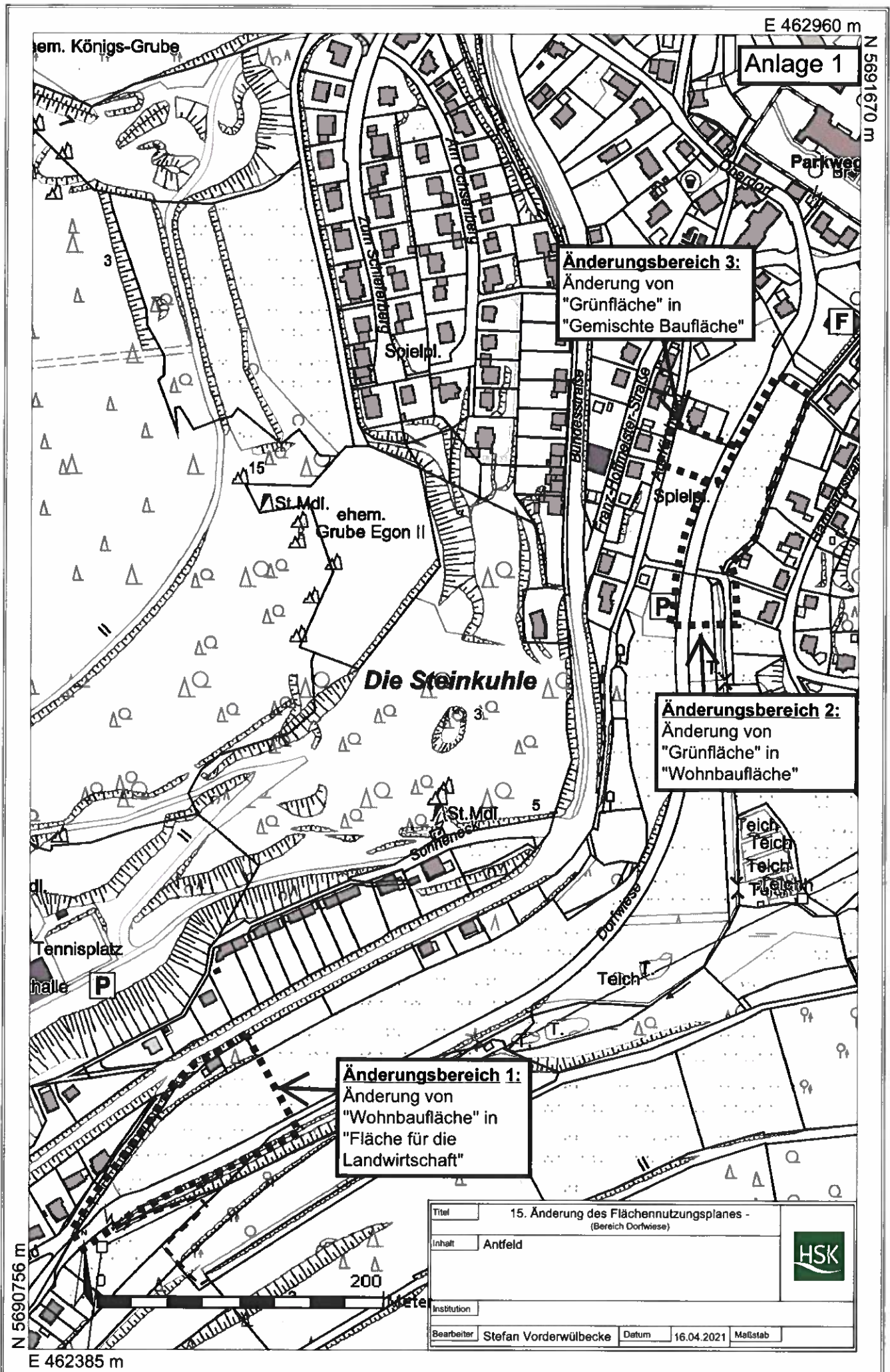
Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch eine Verlagerung von Wohnbauflächen im Bereich der Dorfwiese die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 28. Mai 2021

Der Bürgermeister

(Fischer)



E 462987 m

N 5691658 m

Anlage 2

Änderungsbereich 3:
Änderung von "Grün-
fläche" in "Gemischte
Baufläche"

Änderungsbereich 2:
Änderung von "Grün-
fläche" in "Wohnbau-
fläche"

Änderungsbereich 1:
Änderung von
"Wohnbaufläche"
in "Fläche für die
Landwirtschaft"

N 5690744 m

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 285 „Dorfwiese-Nord“ im Stadtteil Antfeld

- Beschluss zur Aufstellung im gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossen, für den in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 285 und die Bezeichnung „Dorfwiese-Nord“ im Stadtteil Antfeld.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, im nördlichen Bereich der Dorfwiese in Antfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

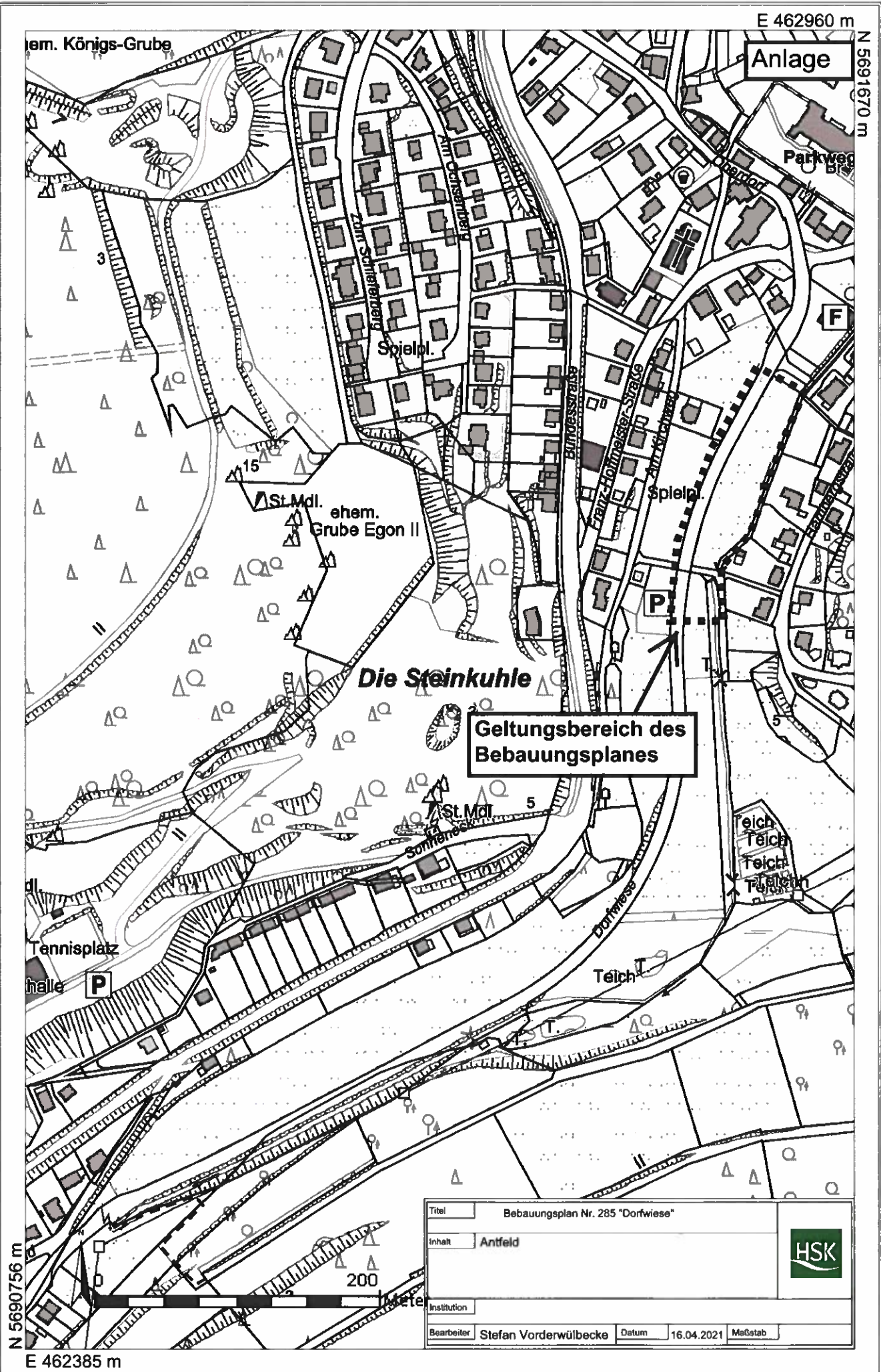
Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *28* . Mai 2021

Der Bürgermeister



(Fischer)





**Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg**

B e k a n n t m a c h u n g

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge

- Beschluss zur Änderung im gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge in einem 13. Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung gekennzeichnete Bereich, der im Bebauungsplan Nr. 102 „Unterm Stausee“ als

- nicht überbaubare Grundstücksfläche in einem „Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zulässigkeit von Anlagen, die der sportlichen Betätigung und dem Kur- und Erholungswesen dienen und „Fläche für die Landwirtschaft“*

festgesetzt ist, wird in

- überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche in einem „Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zulässigkeit von Anlagen, die der sportlichen Betätigung und dem Kur- und Erholungswesen dienen*

geändert.

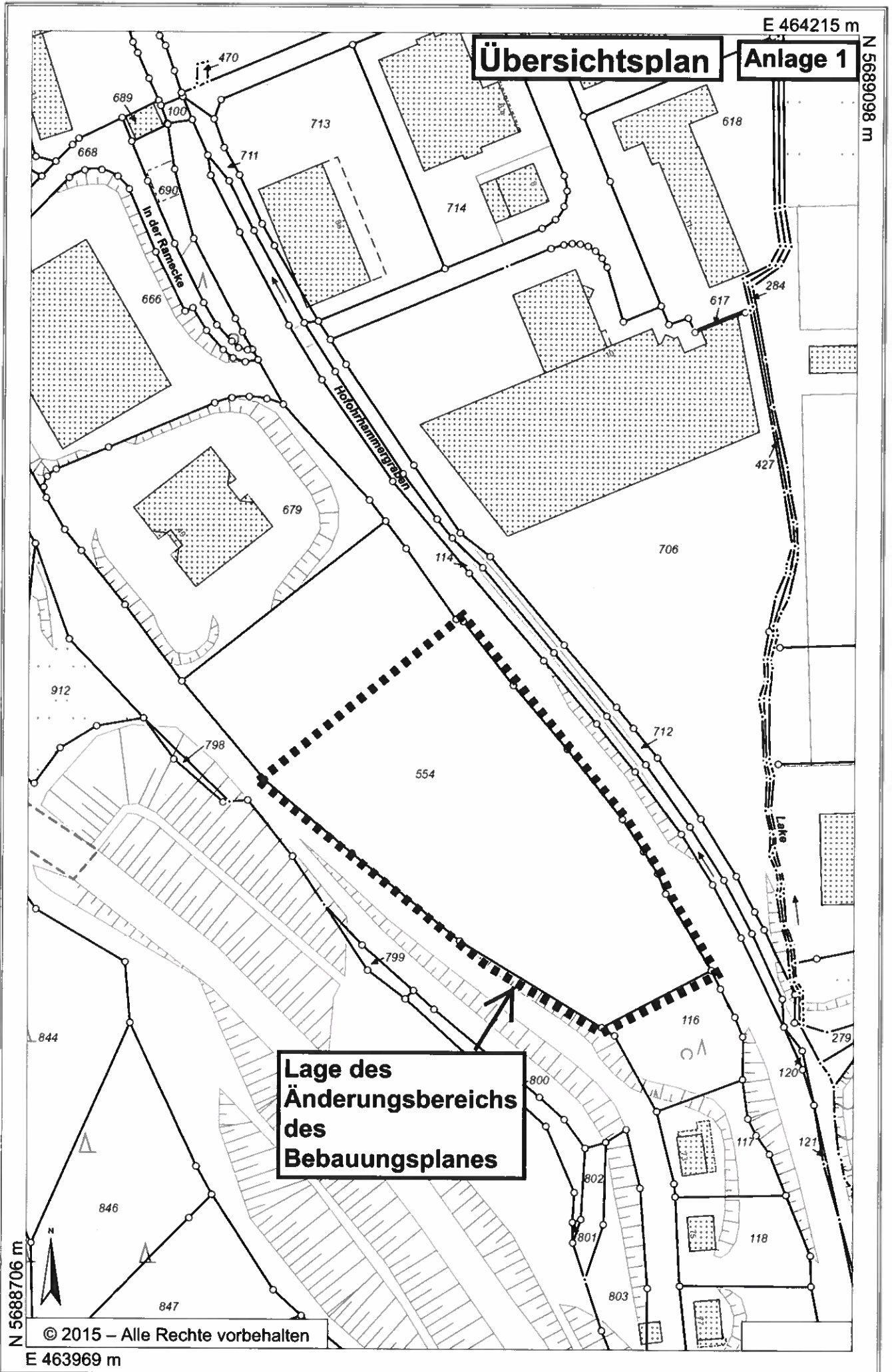
Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bike-Parks zu schaffen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *28* . Mai 2021

Der Bürgermeister

(Fischer)



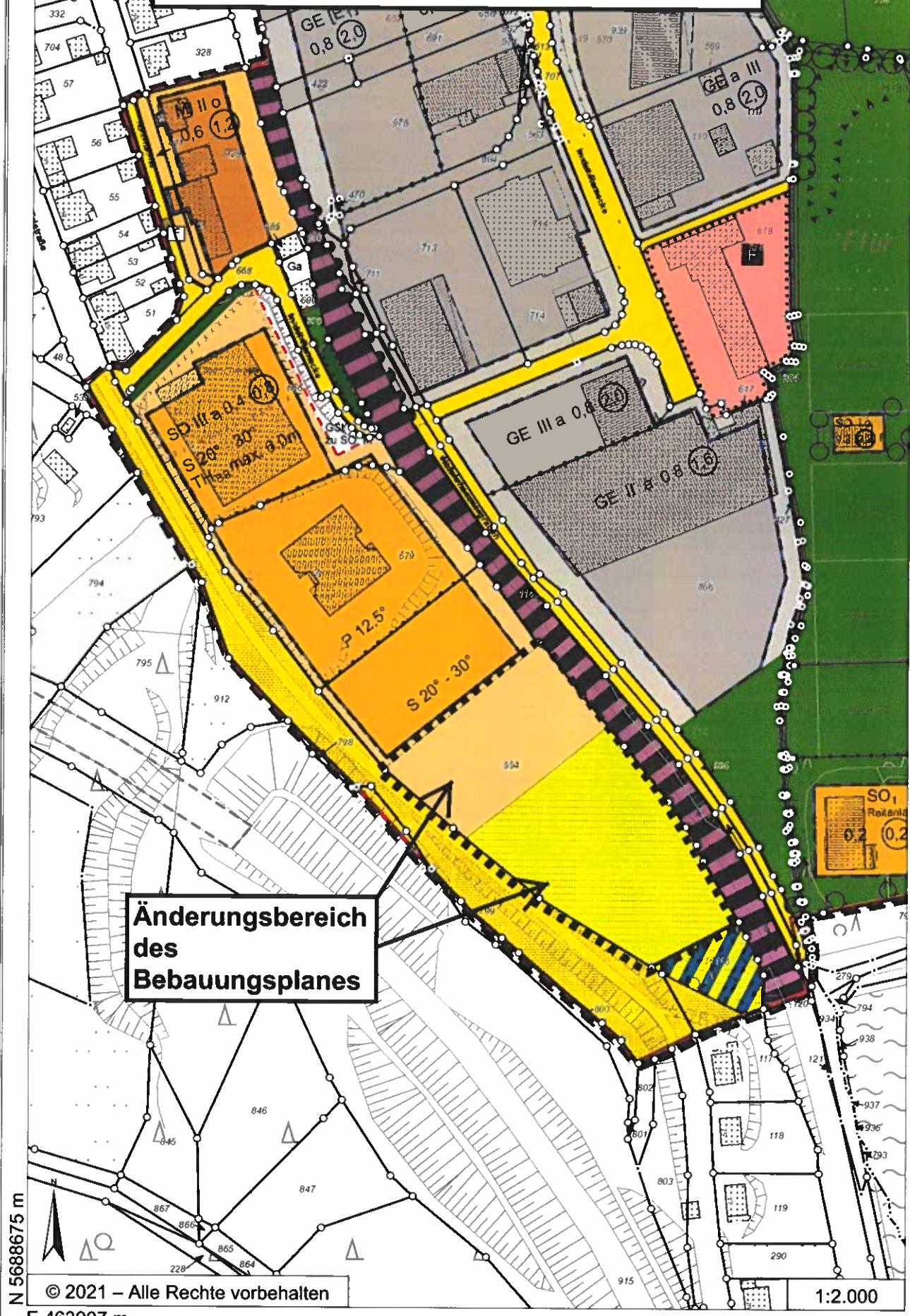
Übersichtsplan

Anlage 1

Lage des
Änderungsbereichs
des
Bebauungsplanes

13. Änderung des Bebauungsplan Nr. 102 "Unterm Stausee"

E 464235 m
N 5689197 m
Anlage 2



Änderungsbereich
des
Bebauungsplanes

N 5688675 m
© 2021 – Alle Rechte vorbehalten
E 463907 m

1:2.000

Freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ der Stadt Olsberg

Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Durchführung einer freiwilligen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ im Stadtteil Bigge beschlossen.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Inhalt der Planung:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung einer Stellplatzanlage für Bedienstete der Elisabeth-Klinik auf den in der Anlage gekennzeichneten Bereich nördlich der Schulstraße in Bigge geschaffen werden.

Unterrichtung und Erörterung durch Videokonferenz

Mittwoch, den 30. Juni 2021 um 17.00 Uhr

Die Videokonferenz wird über das Programm „Cisco Webex Meetings“ erfolgen. Dieses kann kostenlos unter <https://www.webex.com/downloads.html/> heruntergeladen werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich unter der E-Mail-Adresse buergerinfo@olsberg.de bis zum 25.06.2021, zu der Veranstaltung anmelden. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz den entsprechenden Meeting-Link per E-Mail.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

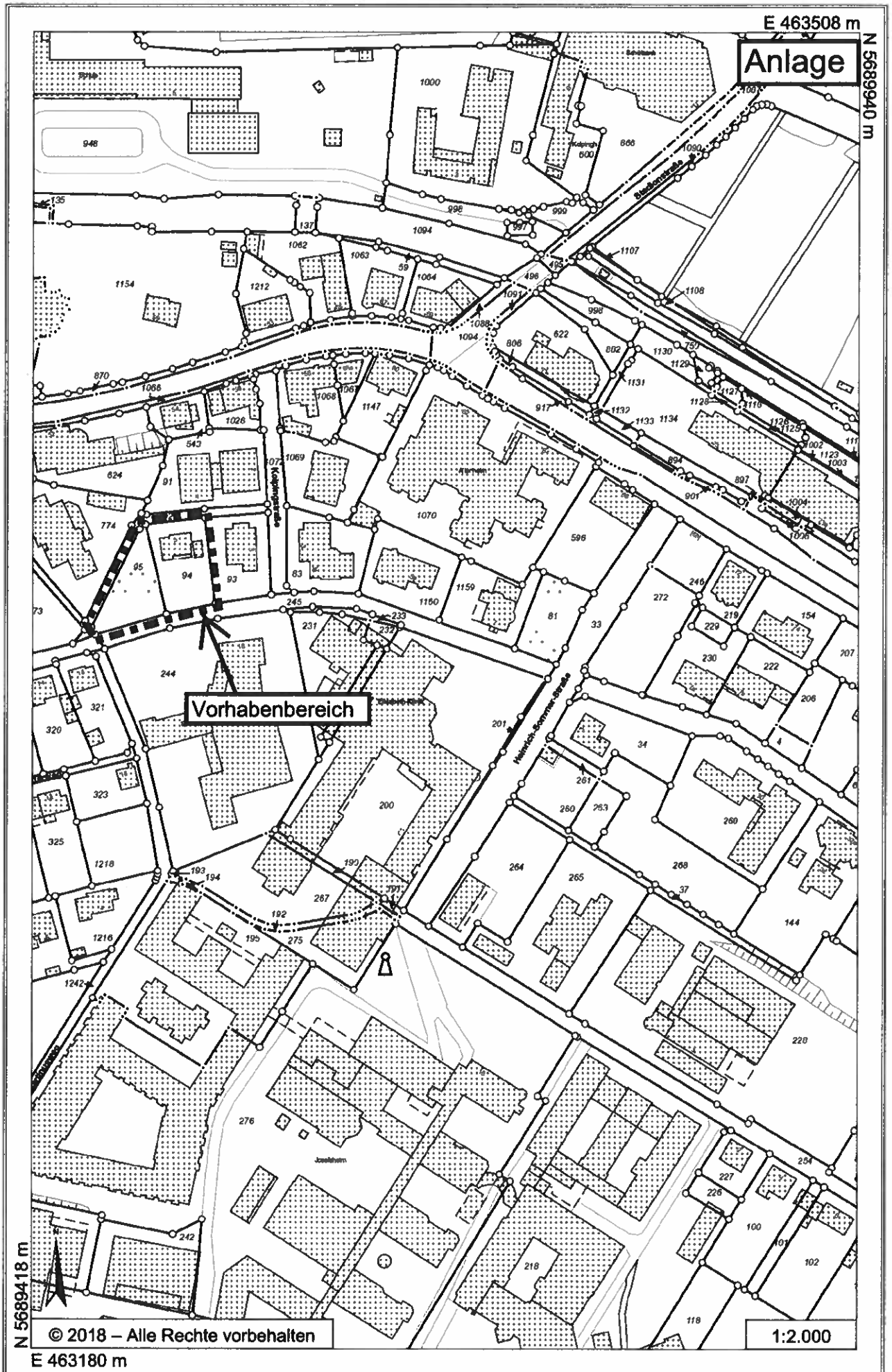
Des Weiteren kann sich zu dieser Planung bei der Stadtverwaltung Olsberg beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet geäußert werden.

Olsberg, den 26. Mai 2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer'.

(Fischer)





**Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

**Bebauungsplan Nr. 279 „Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung“
der Stadt Olsberg**

Stadtteil Gevelinghausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279 „Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung“ im Stadtteil Gevelinghausen beschlossen.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Inhalt der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung weiterer Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Hohler Morgen“ in Bigge geschaffen werden.

**Unterrichtung und
Erörterung durch
Videokonferenz**

Donnerstag, den 10. Juni 2021 um 17.00 Uhr

Die Videokonferenz wird über das Programm „Cisco Webex Meetings“ erfolgen. Dieses kann kostenlos unter <https://www.webex.com/downloads.html/> heruntergeladen werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich unter der E-Mail-Adresse buergerinfo@olsberg.de bis zum 07.06.2021 zu der Veranstaltung anmelden. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz den entsprechenden Meeting-Link per E-Mail.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Des Weiteren kann sich zu dieser Planung bei der Stadtverwaltung Olsberg beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet geäußert werden.

Olsberg, den 10. Mai 2021

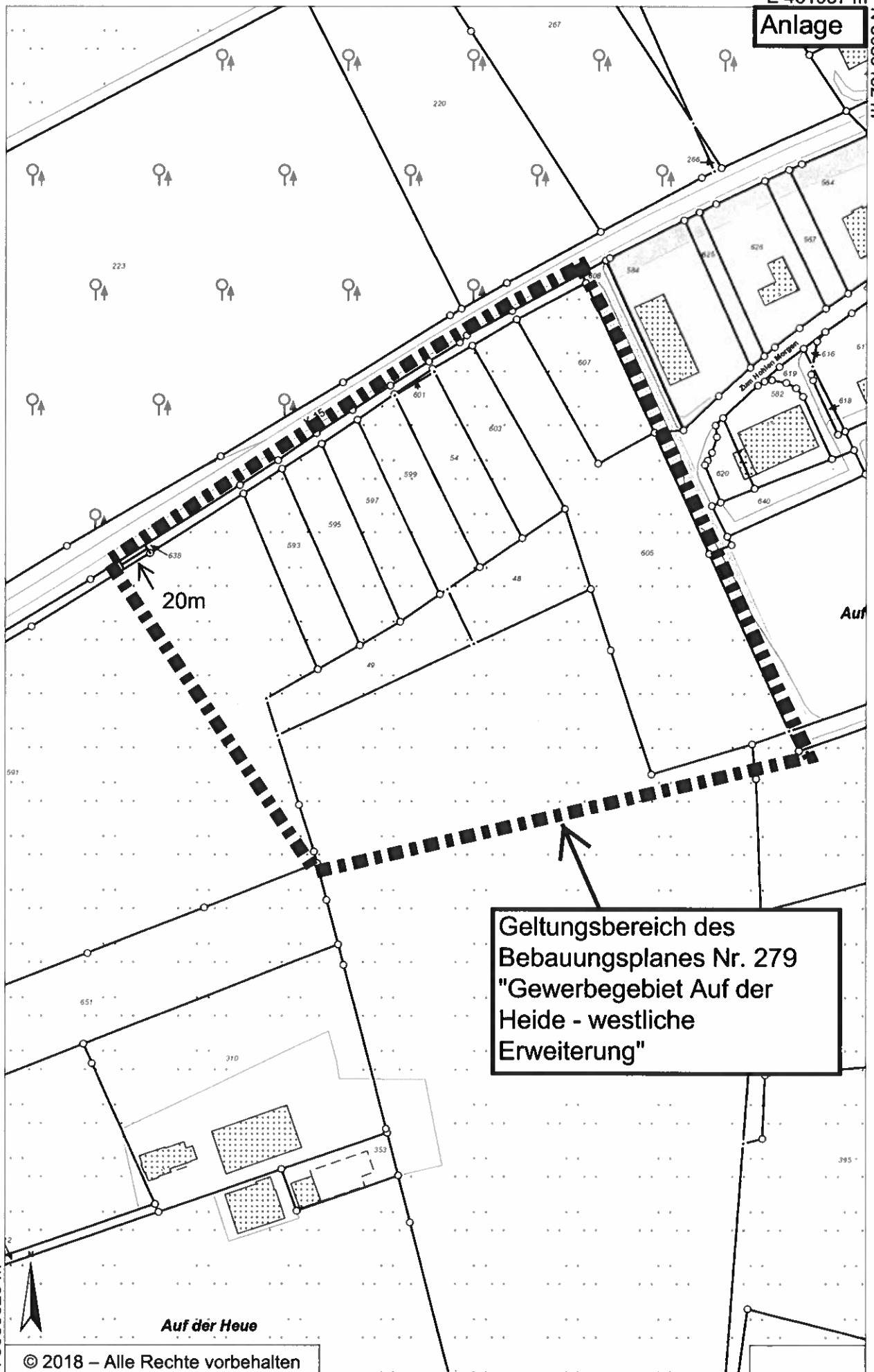
Der Bürgermeister

(Fischer)

E 461937 m

Anlage

N 5689452 m



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg

- Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Entwurfes der Begründung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie den Entwurf der Gestaltungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung einschl. der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie der Entwurf der Gestaltungssatzung liegen in der Zeit vom **09.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG) - Flurbereich zwischen dem Treppenhaus und dem Ratssaal-

vormittags: Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise über die Zugangsmöglichkeiten zum Rathaus während der Corona-Pandemie:

Die Einsicht der Planunterlagen kann ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den folgenden Telefonnummern:

- Zentrale: 02962/982-0
- Herr Caspari: 02962/982-288
- Herr Rösen: 02962/982-253

oder per E-Mail an post@olsberg.de; timo.caspari@olsberg.de, sowie thomas.roesen@olsberg.de stattfinden.

Die zu dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei einem Besuch im Rathaus sind im Rahmen der Durchführung dieser Offenlage zu beachten. Dies sind insbesondere: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Einsichtnahme regelmäßig nur durch Einzelpersonen, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, für den Zutritt die Klingel am linken Nebeneingang zum Rathaus zu nutzen.

Darüber hinaus können der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahmen sind verfügbar:

Machbarkeitsstudie „Altes Krankenhaus Olsberg - eine neue Mitte im Quartier“ vom November 2017

In der Machbarkeitsstudie wird die zukünftige Entwicklung des ehemaligen Krankenhausgrundstückes in Olsberg betrachtet und mögliche Weiterentwicklungen und Nachfolgenutzungen aufgezeigt.

Verkehrsgutachten „Verkehrskonzept Obere Sachsenecke und Schulzentrum“ vom November 2017

Es werden die bestehenden Verkehrsbeziehungen hinsichtlich des Fußgängerverkehrs und des motorisierten Individualverkehrs untersucht. Es wurden verschiedene Varianten einer zukünftigen Erschließung der „Obere Sachsenecke“ erarbeitet.

Schadstoffuntersuchung auf dem ehemaligen Krankenhausparkplatz in Olsberg vom Juli 2020

Der vorliegende Bestand des gebundenen und ungebundenen Oberbaus der Flächen des ehemaligen Krankenhausparkplatzes wird untersucht und bewertet, um eine Aussage über die Wiederverwertung für die gebundenen Schichten nach RuVA-STB 01 sowie für die ungebundenen Schichten nach LAGA Bauschutt/LAGA Boden bzw. über eine Entsorgung gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung treffen zu können.

Artenschutzprüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ von November 2020

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können, die einem Vollzug entgegenstehen.

Prüfung der Belange des Artenschutzes im Hinblick auf Fledermausvorkommen von Dezember 2020

Es wurde untersucht, ob die Artengruppe der Fledermäuse bei Entkernungs- und Abrissarbeiten im Zeitraum Anfang November 2020 bis Ende März 2021 den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen könnte.

Schadstoffuntersuchung auf einer an den ehemaligen Krankenhausparkplatz angrenzenden Privatfläche vom April 2021

Die Schadstoffuntersuchung wurde auf ein an den ehemaligen Krankenhausparkplatz unmittelbar angrenzendes Privatgrundstück erweitert.

Verkehrslärmgutachten zum Plangebiet im Ortskern von Olsberg vom Mai 2021

In dem Gutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmgeräusche aus den an das Plangebiet angrenzenden Straßen beurteilt und bewertet.

Stellungnahme des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 18.12.2020

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Eintragung im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises vorliegt.

Stellungnahme des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd vom 18.12.2020

Es wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der Rodung von Gehölzen geltendes Recht verbindlich zu beachten ist. Gehölzrodungen dürfen entsprechend nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist durchgeführt werden.

Stellungnahme eines Olsberger Bürgers vom 17.12.2020

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eingegrünte Dächer die Wohnqualität der eigenen und der nördlich der unteren Häuserzeile gelegenen Baukörper aufwerten.

Stellungnahme eines Ehepaares aus Olsberg vom 23.12.2020

Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass im Sinne des Klimaschutzes für das ehem. Krankenhausgrundstück in Olsberg ein ökologisches Konzept erarbeitet werden sollte. Vorhandene Bäume auf dem Areal sollten erhalten und die Pflanzung von heimischen Bäumen festgesetzt werden. Weiter wird in der Stellungnahme die Begrünung von freistehenden Garagen und Carports angeregt. Dächer von Gebäuden sollten mit Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Brauchwassererwärmung ausgeführt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Gestaltungssatzung ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“, des Entwurfes der Begründung einschl. der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie des Entwurfes der Gestaltungssatzung wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 26. Mai 2021

Der Bürgermeister



(Fischer)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)

Der nachstehende Bescheid zur Anhörung in einem melderechtlichen Verfahren wird hiermit für die Stadt Olsberg, Bürgerservice - Einwohnermeldeamt, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, öffentlich zugestellt.

Anhörung vom **14.04.2021**
Aktenzeichen **FB 2 / Anfrage vom 29.03.2021**

Anhörung für **Dominic Luchte**
Zuletzt wohnhaft: **30659 Hannover**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 06.07.2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anhörung kann zu den folgenden Öffnungszeiten im Bürgerservice des Rathauses, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg in Empfang genommen werden:

Mo. - Do. 08:00-12:00 Uhr
Di. 13:30-16:00 Uhr
Do. 13:30-18:00 Uhr
Fr. 07:30-13:00 Uhr

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Olsberg, den *16.04.2021*
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister


Fischer

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.07.2020 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

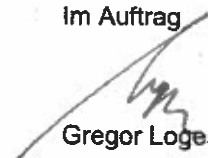
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2021

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges

